



Editorial

100 Jahre Bonifatius – Fall

Kurz zur Erinnerung: Am 21. August 1910 verstarb der nicht unvermögende Pfarrer W.R. Wie so mancher Erblasser vor und nach ihm war auch er davon überzeugt, sein irdisches Hab und Gut spät, aber nicht zu spät gerecht verteilt zu haben. Er hatte in seinem einen Tag vor seinem Tode errichteten notariellen Testament seine ihm den Haushalt führende Schwester zu seiner Alleinerbin bestimmt und zehn Tage zuvor den Pfarrkurraten D. gebeten, dem Weihbischof Dr. R. in Freiburg gelegentlich ein Paket mit Wertpapieren im Nennbetrag von insgesamt 71 020 Mark als Geschenk für den Bonifatius-Verein zu überbringen, was dieser vier Tage nach dem Tod des Pfarrers erledigte. Diese Schmälerung der Hinterlassenschaft ihres Bruders wollte die Erbin aber nicht hinnehmen. Sie verklagte den Bonifatiusverein auf Herausgabe der Wertpapiere, gewann vor dem LG, verlor vor dem OLG und obsiegte vor dem RG.

In ihrem Urteil vom 28. Oktober 1913 (RGZ 83, 223 ff) vermissten die aufgrund ihrer Ausbildung vor dem Inkrafttreten des BGB wohl noch zu sehr dem altem Recht verhafteten Richter – so nachsichtig Otte in seiner vorzüglichen Auseinandersetzung mit der Entscheidung in Jura 1993, 643 ff. – den nach ihrer Ansicht für eine Übereignung der Wertpapiere auf den Bonifatius-Verein notwendigen Willen der Erbin als neue Eigentümerin, eine Begründung, die sofort die Kritiker auf den Plan rief. Das Gericht habe – so die überwiegende Meinung – nicht den nach § 130 Abs. 2 BGB fort geltenden Willen des Erblassers außer Acht lassen dürfen.

Gleichwohl wäre diese Entscheidung wohl nur eine Randnotiz der Rechtsgeschichte geblieben, wenn nicht mit Nachdruck betont worden wäre, dass es auf eine Umgehung des Gesetzes hinauslaufen würde, »wenn ein dem Tod naher Erblasser eine Schenkung von Wertpapieren, die tatsächlich bis zu seinem Tod nicht zum Vollzug gelangt, durch formlose Erklärung an einen Boten, unter Ausantwortung der Werte, mit einer über seinen Tod hinausreichenden Rechtswirkung anordnen und in die Wege leiten könnte«.

Damit begann ein bis heute andauernder Streit über die – so der BGH siebzig Jahre später in seinem Urteil vom 23. Februar 1983 (BGHZ 87, 19, 24), – »nicht einfache« Abgrenzung eines nicht vollzogenen, den Vorschriften über die Verfügung von Todes wegen unterliegendem Schenkungsversprechens (§ 2301 Abs. 1 BGB) von einer unter Lebenden vollzogenen Verfügung zugunsten Dritter auf den Todesfall (§§ 2301 Abs. 2, 518 Abs. 2 BGB). Von dem, was hier alles von unseren Rechtsgelehrten über ein Jahrhundert weg bis heute – oft nur in Nuancen von einander abweichend – für den richtigen Lösungsweg gehalten wird, wird man fast so erschlagen wie der Heilige Bonifatius, als er im Jahre 754 in die Hände heidnischer Friesen fiel und den Märtyrertod fand.

Deshalb mag ein Fall aus diesem Rechtsgebiet zwar so manchen Examenskandidaten immer noch in eine Schockstarre versetzen, nicht aber den heutigen Fachanwalt für Erbrecht: Hoherfreut über ein Mandat aus dieser Materie und wissend, worauf es letztlich ankommt, wird er dem Begünstigten nahe legen, sich das ihm vom Erblasser zugedachte Bankguthaben möglichst noch am Tage der Mandatserteilung auszahlen zu lassen. Erhält er das Mandat vom Erben, wird er diesem anraten, nicht minder unverzüglich die Bank anzuweisen, etwaige vom Erblasser geschlossene Verträge zugunsten Dritter nicht auszuführen.

Man mag mit einigen Kritikern diesen Wettlauf ums Erbe unwürdig finden, spannend ist er allemal,

Ihr

Hans Albrecht Dingerdissen

Vors. ROLG a.D.

P.S.

Die Zuwendung an den Bonifatius-Verein hätte damals schon durch ein hilfswise ausgeworfenes Vermächtnis abgesichert werden können, was heutzutage der durch den Bonifatius-Fall sensibilisierte Notar dem Erblasser nahe zu legen pflegt, – oder?